

Satzung

über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung gemeindlicher Grundstücke bei Wochen- und Jahrmärkten in der Gemeinde Illingen

* * *

Auf Grund des § 12 des Kommunalselfbstverwaltungsgesetzes -KSVG- in der Fassung vom 27. Juni 1997 (Amtsbl. S. 682), zuletzt geändert durch Gesetz vom 29. August 2007 (Amtsbl. S. 1766), sowie der §§ 1, 2, 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes –KAG- i.d.F. der Bekanntmachung vom 29. Mai 1998 (Amtsbl. S. 691), zuletzt geändert am 15. Februar 2006 (Amtsbl. S. 474) wird gemäß Beschluss des Gemeinderates Illingen vom 25. Oktober 2007 folgende Satzung erlassen:

§ 1 Gebührenpflichtiger Tatbestand

Für die Benutzung gemeindlicher Grundstücke bei Wochen- und Jahrmärkten in der Gemeinde Illingen werden Benutzungsgebühren im Sinne der §§ 4 und 6 KAG und nach Maßgabe dieser Satzung erhoben.

§ 2 Gebührensschuldner

Gebührenpflichtig ist die- oder derjenige, die oder der den Platz benutzt oder benutzen lässt. Schulden mehrere Personen dieselbe Leistung, haften sie als Gesamtschuldner.

§ 3 Gebührensätze

- (1) Die Gebühr setzt sich zusammen aus dem Marktstandsgeld und den Nebenkosten.
- (2) Die Höhe des Marktstandsgeldes beträgt
 - a) Marktstandsgeld
 1. an Wochenmärkten
für Verkaufsstände aller Art einschl. Verkaufsfahrzeuge
pro Tag und pro lfdm. 1,20 EUR

2. an Jahrmärkten

für Verkaufsstände aller Art einschl. Verkaufsfahrzeuge
pro Tag und pro lfdm.

- Marktzentrum (Hauptfläche) 2,00 EUR
- Marktrand (Nebenfläche) 1,50 EUR

Für Restlängen bis zu 0,50 Meter wird der halbe, für Restlängen über 0,50 m der volle Satz berechnet.

(3) Die Nebenkosten berechnen sich aus Strom-, Entsorgungs- und Werbungskostenpauschale und betragen:

a) Stromkostenpauschale (bei entsprechendem Anschluss)

- 220 Volt 1,00 EUR
- 380 Volt 2,50 EUR

b) Entsorgungskostenpauschale

- Textilien, Haushaltswaren, Fleisch- und Wurstwaren, Artikel des täglichen Bedarfs 0,75 EUR
- Fisch 3,50 EUR
- Obst- und Gemüse (Stand bis 7 lfdm.) 3,50 EUR
- Obst- und Gemüse (Stand über 7 lfdm.) 7,00 EUR

c) Werbungskosten (nur bei Jahrmärkten) 2,00 EUR

(4) Für die Berechnung der Gebühr wird der Tag als unteilbare Einheit behandelt, gleichgültig wie lange die Benutzung des Platzes gedauert hat.

§ 4

Entstehung und Fälligkeit der Gebühr

- (1) Die Verpflichtung zur Entrichtung der Gebühr entsteht zum Zeitpunkt der Zuteilung des Standplatzes bzw. Anschluss an die Versorgungseinrichtungen.
- (2) Die Gebühr wird sofort fällig und durch eine/n mit der Gelderhebung Beauftragte/n der Gemeinde gegen Quittung erhoben. Die Berechnung der Gebühr ist auf der Quittung zu vermerken, die Quittungsdurchschrift hat die oder der Gebührenpflichtige zu unterschreiben.

§ 5

Beitreibung

Die nach dieser Gebührensatzung zu zahlenden Gebühren unterliegen der Beitreibung nach dem Saarländischen Verwaltungsvollstreckungsgesetz vom 27. März 1974 (Amtsbl. S. 430), zuletzt geändert durch Gesetz vom 15. Februar 2006 (Amtsbl. S. 474).

§ 6 Rechtsmittel

Gegen die Heranziehung zu den Gebühren stehen den Gebührenpflichtigen die Rechtsmittel nach der Verwaltungsgerichtsordnung i.d.F. der Bekanntmachung vom 10. März 1991 (BGBl. I S. 686), zuletzt geändert durch Gesetz vom 15. Juli 2006 (BGBl. I. S. 1619), in Verbindung mit dem Saarländischen Ausführungsgesetz hierzu vom 5 Juni 1960 (Amtsbl. S. 558), zuletzt geändert durch Gesetz vom 15. Februar 2006 (Amtsbl. S. 474), zu.

§ 7 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung über die Erhebung von Benutzungsgebühren für die Benutzung gemeindlicher Grundstücke bei Wochen- und Jahrmärkten vom 5. Dezember 1979 mit dem hierzu erlassenen Nachtrag vom 14. Dezember 2001 außer Kraft.

Illingen, den 26. Oktober 2007
Der Bürgermeister

Armin König